

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0540/12	Datum 13.12.2012
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	22.01.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.02.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.03.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.04.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,FB 01,FB 02,BOB	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter / Einsatz von freiwilligen Bürgerinnen und Bürgern als freiwillige Deichwachen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Das Ehrenamt der Deichwache durch Bürger bei Hochwassergefahren einzuführen.
2. Die ehrenamtlichen Deichwachen werden auf der Basis der neu zu beschließenden Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter entschädigt.
3. Die förmliche Bestellung der Bürgerinnen und Bürger zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit wird auf den Oberbürgermeister übertragen.
4. Die Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja	x	nein
----------------------	--	----------------	--	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
56101		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2013	JA	x	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB 11.31/

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2013	1.100	11310000	54210000	x	
2014	1.100	11310000	54210000	x	
2015	1.100	11310000	54210000	x	
2016	1.100	11310000	54210000	x	
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführend Amt 30	Sachbearbeiter Herr Keller	Unterschrift AL / FBL Herr Marske
------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter I	Herr Holger Platz
----------------------------------	-------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist erfahrungsgemäß von Hochwasser bedroht.

Zur effektiven Gefahrenvorsorge ist es beabsichtigt, auch Deichwachen als ehrenamtliche Helfer einzubeziehen.

Der aktive Dienst der Deichwachen beginnt mit dem Ausrufen der Alarmstufe 3 nach der Hochwassermeldeordnung LSA, da ab dieser Stufe die Deiche begangen werden müssen-Wachdienst. Der Dienst endet mit der Aufhebung der Alarmstufe 3".

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass der Einsatz städtischer Bediensteter bei Hochwasser an Grenzen stößt.

Die Stadt will deshalb auf die freiwillige Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern zurückgreifen, wie dies z.B. bei der Durchführung von Wahlen bereits seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert wird.

Dieses freiwillige und lobenswerte Engagement soll zukünftig als ehrenamtliche Tätigkeit deklariert werden und auf der Basis einer separaten Entschädigungssatzung entschädigt werden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt, dadurch auf eine breitere Basis von ehrenamtlichen Helfern regelmäßig und planbar zurückgreifen zu können.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung berechtigt sind, unter Beachtung des Haushaltsrechts über die in § 28 GemO geregelten Fälle hinaus weitere Ehrenämter zu schaffen.

Sofern es sich bei der zu erfüllenden Aufgabe um eine Angelegenheit der Gemeinde handelt, ist diese in ihrer Entscheidung frei, hierzu ehrenamtlich Tätige heranzuziehen.

Die ehrenamtlichen Deichwachen sind verpflichtet, an der jeweiligen Einweisung teilzunehmen. Dienstbeginn und Dienstende werden im jeweiligen Einsatzplan des Umweltamtes festgelegt. Regelmäßig beginnt und endet der Dienst mit der Schichtübergabe/-übernahme in den Räumen des Umweltamtes.

Jede Deichwache ist verpflichtet, Änderungen ihrer telefonischen Erreichbarkeit unverzüglich dem Umweltamt, im Hochwasserfall der jeweiligen Schichtleitung, mitzuteilen. Gleiches gilt auch für Verhinderungen.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ebenfalls als Anlage beigefügten Hinweisblatt (Hinweise Tätigkeiten und Voraussetzungen für die ehrenamtlichen Deichwachen).

Diese Hinweisblatt soll den ehrenamtlichen Deichwachen bei ihrer Bestellung übergeben werden.

Die Einrichtung von Ehrenämtern, also die grundsätzliche Entscheidung, ob und welche Aufgabe ehrenamtlich wahrgenommen werden soll, ist Angelegenheit des Stadtrates.

Ebenso die förmliche Bestellung der ehrenamtlich Tätigen.

Der Stadtrat kann Letzteres jedoch an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister übertragen.

Im konkreten Fall wird eine Übertragung auf den Oberbürgermeister für zweckmäßig erachtet, weil damit zu rechnen ist, dass eine gewisse Fluktuation zu verzeichnen ist und es organisatorisch leichter ist, wenn die Verwaltung die ehrenamtlich tätigen Deichwachen bestellt und in ihre Aufgaben und Rechte und Pflichten einweist.

In diesem Zuge wird vorgeschlagen, die Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter zu beschließen.

Hierbei ist sachgerecht, den ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandspauschale in Höhe von 25 € pro geleistete Schicht zu zahlen. Damit sind die entstandenen Aufwendungen abgegolten. Unberührt bleibt der gesetzliche Anspruch auf Verdienstaussfall.

Da nicht absehbar bzw. planbar ist, wann ein Hochwasserereignis eintritt, wird kein Haushaltsansatz für etwaige Entschädigungen gebildet. Sollten im Ernstfall der Landeshauptstadt Magdeburg Kosten entstehen, die aus Mitteln (Dezernat/Budget) nicht gedeckt werden können, sind dafür in Abstimmung mit dem FB 02 außerplanmäßige Haushaltsmittel zu beantragen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist generell bestrebt, das freiwillige ehrenamtliche Engagement ihrer Bürger zu fördern und zu unterstützen.

Deshalb wird vorgeschlagen, eine neue Satzung zu beschließen, die grundsätzlich die Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit regelt.

Wie das Verwaltungsgericht Magdeburg in seinem als Anlage beigefügten Urteil ausführt, ist der Anwendungsbereich der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht auf die Tätigkeit als Stadtrat bzw. Ortschaftsrat beschränkt, sondern hinsichtlich der obliegenden Gemeindeaufgaben vorbehaltlich der Finanzierbarkeit grundsätzlich beliebig erweiterbar.

Deshalb soll eine neue Entschädigungssatzung parallel zu der bereits bestehenden Entschädigungssatzung, welche sich in erster Linie nur auf die Stadtratstätigkeit bezieht, beschlossen werden.

Diese neue Satzung soll somit nicht nur die zunächst vakante ehrenamtliche Tätigkeit der Deichwachen erfassen, sondern auch auf zukünftige potenzielle Ehrenämter erweiterbar sein, sofern der Stadtrat zu gegebener Zeit Bedarf für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben durch Ehrenamtliche und somit die Schaffung weiterer Ehrenämter sieht. Hieraus entstehende Kosten sind aus dem jeweilig zuständigen Dezernat/Budget zu decken.

Der Entwurf der neuen Satzung ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter
Hinweisblatt für ehrenamtliche Deichwachen